

Name der Gesellschaft
Kölnische Hagel=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
ケルン電保険会社

認可年月日
1853.12.03.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 56, Jg.1853, SS.441-456.

ファイル名
18531203KHVG_ALL.PDF

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 56.

Samstag den 24. Dezember 1853.

Wir bringen hierdurch

Nro. 446.

- I. die Statuten der Actiengesellschaft „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“, welche am 10. October d. J. vor dem Notar Licht zu Berlin verhandelt und von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 7. v. M. bestätigt worden sind, so wie
- II. den in Gemäßheit von Art. 3 der Statuten vom königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 23. v. M. landespolizeilich genehmigten Geschäftsplan der erwähnten Gesellschaft
- zur öffentlichen Kenntniß.

Köln den 3. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

I. Statuten

der Actiengesellschaft „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.“

Erster Abschnitt.

Name, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843, wird zwischen den nachbezeichneten Personen, nämlich:

- Johann Michael Du Mont, königlicher Commerzienrath und Kaufmann, Chef des Handlungshauses unter der Firma Heinrich Joseph Du Mont,
- Philipp Engels, Kaufmann und Chef des Handlungshauses unter der Firma Philipp Engels u. Comp.,
- Damian Leiden, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses unter der Firma D. Leiden,

- d. Heinrich Merkenz, Königlich Preussischer Commerzienrath, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses unter der Firma Seydlitz und Merkenz,
- e. Abraham Oppenheim, Banquier und einer der Chefs des Bankhauses unter der Firma S. Oppenheim junior u. Comp.
- f. Eduard Sanktler, Königlich Preussischer Commerzienrath und einer der Chefs des Bankhauses unter der Firma J. S. Stein,
- g. Heinrich von Wittgenstein, Königlich Preussischer Regierungspräsident a. D. und Rentner,
- h. Heinrich Ziegler, Rentner,
- i. Franz Heuser, Kaufmann, einer der Chefs des Handlungshauses unter der Firma W. S. Heuser & Söhne.

sämmtliche Vorbenannte Verwaltungsräthe der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia,

k. Jakob Heinrich Nassard, Director der besagten Versicherungsgesellschaft Colonia,

l. Friedrich Kalle, Vice-director derselben Gesellschaft Colonia,

alle diese sub a bis l genannten Personen zu Köln wohnhaft,
 m. Eduard Neumann, Subdirector derselben Gesellschaft Colonia, zu Berlin wohnhaft,
 und alle denjenigen Personen, welche sich durch Aufnahme von Actien betheiligen werden,
 eine Actiengesellschaft errichtet, welche den Namen der Colonia-Vericherungsgesellschaft führt.

Art. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

Art. 3.

Das Geschäft derselben ist die Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche überhaupt durch Hagelschlag entstehen können, also nicht bloss an Feld- und Gartenfrüchten und an Gewächsen und Pflanzen, sondern auch an andern nicht zum Pflanzenreich gehörigen Gegenständen.

Demnach ertheilt die Gesellschaft Versicherung auf jede Art von Gegenständen, welche der Zerstörung oder der Beschädigung durch Hagelschlag ausgesetzt sind. Dahin gehören namentlich: Feld- und Gartenfrüchte, Hülsen- und Halmfrüchte, Knollen- und Wurzelgewächse, Handelsgewächse, Taback, Hopfen, Wein, Obst, Baumschulen, Forstculturen, Maulbeerpflanzungen, Erdbeergärten, Blumen- und Orangerien; ferner: Dachstühle der Wohnhäuser und Treibbeete sowie der Wohnhäuser und sonstigen Gebäude.

Die Gesellschaft ist aber nicht verpflichtet, jeden ihr gestellten Versicherungsantrag anzunehmen und braucht die Gründe der Ablehnung eines solchen Antrages nicht anzugeben.

Den abzuschließenden Versicherungsverträgen sind die Versicherungsbedingungen zum Grunde zu legen, welche ein vom königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbirender Geschäftsplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsplan kann nur unter Genehmigung desselben Ministeriums vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft abgeändert werden.

Art. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft nach Art. 52 ihres Geschäftsplan beginnt.

Jede Verlängerung über diese Periode hinaus, welche die Gesellschaft im Gemüthe des Art. 32 des Geschäftsplan beharrt, bedarf der landwirthschaftlichen Genehmigung.

Art. 5.

Auch im Auslande kann die Gesellschaft ihr Geschäft betreiben.

Zweiter Abschnitt.

Gesellschafts Kapital, Bildung, Aktien.

1903

Art. 6.

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt mit zwei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in vier Tausend Aktien von je fünf Hundert Thaler.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft ist befugt, die Ausgabe weiterer Aktien bis zum Betrage von einer Million Thaler, d. i. zwei Tausend Aktien à fünf Hundert Thaler, zu beschließen; ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des königlichen Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten und die weiteren Aktien dürfen nicht unter dem Nennwerth ausgegeben werden.

Art. 7.

Kein Aktionär darf mehr als Hundert Aktien besitzen.

Art. 8.

Der Aktionär hat gleich nach dem Zeitpunkte, wo die Gesellschaft nach Art. 52 das Geschäft beginnen kann, respective gleich nach seiner später erfolgenden Theilnahme an jeder Actie einzuzahlen:

- a) Hundert Thaler bar,
 - b) Vierzig Thaler in einem Solowechsel auf acht Tage Wechselsicht,
 - c) Dreihundert und sechzig Thaler in einem Solowechsel auf einen Monat Wechselsicht.
- Diese Wechsel sind nach dem diesen Statuten sub A. beigefügten Formulare auszustellen.

Art. 9.

Die Aktien werden in das Aktienregister der Gesellschaft unter laufender Nummer nach Namen, Wohnort und Stand des Actieninhabers eingetragen.

Art. 10.

Jede Actie wird ein mit ihrer Nummer bezeichneter Actienschein ertheilt, welcher nicht die Form einer Verschreibung auf den Inhaber hat, sondern auf den Namen lautet und die Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors der Gesellschaft trägt.

Der Actienschein wird nach dem diesen Statuten sub B. beigefügten Formulare und demselben beigegebenden Dividendscheine, werden nach dem sub C. beigefügten Formulare ausgestellt.

Art. 11.

Die Actie kann nur unter Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft übertragen werden und die Bewilligte Uebertragung tritt erst mit dem Tage in Kraft, an welchem der neue Eigenthümer der Actie die Wechsel des Uebertragenden durch neue ersetzt hat. An demselben Tage erfolgt die Eintragung des neuen Eigenthümers in das Aktienregister der Gesellschaft und gehen die mit der Actie verbundenen Rechte und Pflichten vollständig und untheilbar auf denselben über, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1849, daß der mit Bewilligung der Gesellschaft ausreisende Aktionär auf Höhe seines Pfandbetrages für alle bis zu seinem Austritte von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austrittes subsidiarisch verpflichtet bleibt. Die Bescheinigung über die Eintragung wird auf dem Actienschein (Art. 10) ertheilt.

Art. 12.

Der nicht in Köln wohnende Aktionär muß Domizil in Köln erwählen. So lange solches nicht geschehen ist, gilt dafür das Secretariat des Handelsgerichts zu Köln.

Art. 13.

Die Actie ist untheilbar. Die Gesellschaft erkennt nur Einen Eigenthümer für jede Actie an und mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionärs können daher dessen Rechte nur zusammen durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 14.

Stirbt der Actionär, so treten die Erben in seine Stelle ein und haben die Verpflichtung binnen 6 Monaten vom Sterbetage angerechnet, einen neuen Actionär in Vorschlag zu bringen. Wenn ein solcher Vorschlag binnen dieser Frist nicht erfolgt oder der Vorgeschlagene vom Verwaltungsrathe nicht angenommen wird, so kann die Gesellschaft die Actie auf Gefahr der Erben durch einen Makler zu Köln an der Börse verkaufen lassen. Sollte an der Börse ein dem Verwaltungsrathe genehmer Käufer für die Actie nicht zu finden sein oder der Erlös aus dem Verkaufe zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht hinreichen, so werden die Erben zur haaren Einzahlung des ganzen von ihnen auf die Actie noch verschuldeten Betrages, nöthigenfalls gerichtlich, angehalten.

Art. 15.

Wenn der Actionär in gerichtlichen Fallzustand oder in eine solche Zahlungsaussetzung geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Subhastation seiner Immobilien, zur Zwangsveräußerung seines Mobilienvermögens oder eines Theils desselben oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, muß er resp. sein Rechtsinhaber auf Aufforderung des Verwaltungsrathes sofort seine Wechsel durch haares Geld ersetzen oder einen andern Actionär in Vorschlag bringen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, oder wird der als neuer Actionär Vorgeschlagene vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so tritt gegen den Actionär resp. gegen dessen Rechtsinhaber dasselbe Verfahren ein, welches durch den Artikel 14 hinsichtlich der Erben eines Actionärs bestimmt ist.

Art. 16.

Werden in den durch die Artikel 14 und 15 vorgesehenen Fällen die Actienscheine dem Verwaltungsrathe auf dessen schriftliches Verlangen nicht abgeliefert, so erläßt derselbe in den im Art. 48 erwähnten Zeitungen die Aufforderung, sie binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verfloßen, so wird der Verwaltungsrath solche Actienscheine für ungültig erklären, diese Erklärung in diesen Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actienscheine mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von einem Monate in den im Art. 48 bestimmten Blättern die Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Köln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im Art. 48 bezeichneten Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Art. 17.

Ueber den Betrag der Actie hinaus kann der Actionär nicht in Anspruch genommen werden.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft, Verwaltungsrath, Director, Rechnungsrevisoren.

Art. 18.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft leitet ein Verwaltungsrath von neun Mitgliedern. Die Beschlüsse desselben werden durch einen Director ausgeführt, welcher auch die Gesellschaft nach Außen vertritt.

Die Bilanz der Gesellschaft wird durch drei Rechnungsrevisoren geprüft.

Art. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung der Actionäre gewählt.

Für jetzt jedoch und bis zum Jahre 1860 ist der Verwaltungsrath zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Gesellschaft, den Herren Du Mont, Engels, Heuser, Leiden, Merkenz, Oppenheim, Schnitzler, von Wittgenstein und Stegler.

Art. 20.

Am 1. April eines jeden Jahres endigt die Function dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der erste Austritt findet am 1. April 1860 statt.

Bis die Ordnung im Austritt sich gebildet haben wird, entscheidet darüber das Loos.

Die Aus tretenden sind wieder wählbar.

Art. 21.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes außerordentlich aus, so ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter, welcher bis zur nächsten Generalversammlung fungirt. Der von dieser ernannte Ersatzmann bleibt nur bis zu dem Tage im Amte, an welchem sein Vorgänger auszutreten gehabt haben würde.

Die von dem Verwaltungsrathe vor dem Jahre 1860 ernannten Stellvertreter bleiben bis zur ersten Generalversammlung des Jahres 1860 in Function.

Art. 22.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, die durch den vorhergehenden Artikel 19. ernannten Mitglieder einschließlic, muß in Köln wohnen und Eigenthümer von zwanzig Aktien der Gesellschaft sein. Dieselben sind während der Dauer des Amtes unveräußerlich.

Art. 23.

Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Im Falle der Abwesenheit desselben führt der an Lebensjahren Älteste unter den Anwesenden den Vorfig.

Der Vorsitzende kann bei seinem Austritte wieder gewählt werden.

Art. 24.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Berufung durch den Vorsitzenden so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erheischt.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director es verlangen.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist im Verwaltungsrathe die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmzahl gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Sitzungsprotokoll wird von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 25.

Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, beschließt über Alles, was dieselbe betrifft, und kann jeden Verwaltungsvact poechmen. Insbesondere hat der Verwaltungsrath:

den Director zu ernennen und dessen Anstellungsbedingungen zu bestimmen, ihn zu entlassen und zu ersetzen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und die Agenten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen so wie deren Salarirung und Provision zu bestimmen.

Die Zulassung von Personen, welche sich als Aktionäre melden, zu bewilligen und zu verweigern,

über die von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen und die Anlegung der Dispositionsfonds, insoweit aus den Art. 36 u. 43 in dieser Beziehung keine Beschränkung folgt, Anordnung zu treffen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen, namentlich auch Immobilien zu erwerben und zu veräußern und hypothekarische Forderungen zu übertragen und zu löschen,

die Erforderniß, die Art und die Bedingungen der zu machenden Anleihen festzustellen, Verträge und Vergleiche zu schließen und Kompromisse einzugehen.

Die Wahl und die Anstellungsbedingungen des Directors, insofern dessen Anstellungsvertrag über das Jahr 1860 hinaus Gültigkeit haben soll, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre.

Der Verwaltungsrath kann sich für ein bestimmtes Geschäft oder für mehrere bestimmte Geschäfte vertreten lassen. Die desjährigen Vollmachten müssen von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und vom Director kontrahirt sein.

Vor Gericht vertritt der Director die Gesellschaft für Klage und Verteidigung; an ihn sind auch alle gerichtlichen Zustellungen zu bewirken.

Art. 26.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch das von einem Notar aufgenommene Wahlprotokoll der Generalversammlung resp. im Falle des Art. 21. des Verwaltungsrathes legitimirt, die im Art. 19. bezeichneten durch dieses Statut selbst.

Art. 27.

Zur Ernennung des Directors sowohl als zu seiner Entlassung bedarf es der Einwilligung von mindestens 6 Stimmen des Verwaltungsrathes.

Der Director muß Eigenthümer von mindestens zehn Aktien der Gesellschaft sein, welche während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Er hat außerdem eine durch den Verwaltungsrath zu bestimmende Kaution zu stellen.

Er wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei.

Er verfolgt den täglichen Geschäftsgang. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrathes aus und leitet die Arbeiten der Büreau.

Er leitet die Korrespondenz mit den Agenten.

Er schlägt die Ernennung oder Entlassung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft vor, erstattet Bericht über den Gang der Geschäfte und stellt die Anträge, zu welchen er durch sein Streben, die Interessen der Gesellschaft zu fördern, sich bewegen findet.

Alle vom Director ausgehenden Schriftstücke, mit Ausnahme der Versicherungsbeträge, namentlich die Vollmachten, die Briefe, die Wechsel, die Anweisungen auf die Kasse u. s. w. bedürfen vom für die Gesellschaft verpflichtend zu sein, des Wismes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Für die Ertheilung dieser Zeichnungen sollen die Mitglieder des Verwaltungsrathes in geordneter Reihenfolge committirt sein.

Art. 28.

In Krankheits- und Abwesenheitsfällen wird der Director durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, oder einen Angehörten der Gesellschaft, nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, vertreten.

Art. 29.

Der Director und sein Stellvertreter werden durch das von einem Notar aufzunehmende Wahlprotokoll des Verwaltungsrathes legitimirt.

Art. 30.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung alljährlich gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie haben die Bilanz des Jahres zu prüfen, in welchem sie erwählt sind. Einer von ihnen außerordentlich aus, so gesellen die beiden übrigen sich einem Dritten zu. Sie sind während der Zeit, wo die Bilanz ihnen vorgelegt liegt, befugt die Kasse zu revidiren, die Bücher sich vorlegen zu lassen, und von je dem Theile der Verwaltung Kenntniß zu nehmen. Die Bemerkungen, welche sie zu machen finden, theilen sie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mit. Sie erstatten der Generalversammlung von dem Resultate ihrer Untersuchungen Bericht.

Art. 31.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Verwaltung eine Lenteme von fünf Prozent des über die Bankzahlung der Aktionäre überfließenden Reingewinns.

Dritter Abschnitt

Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar.

Sie besteht aus den Personen, welche seit länger als 2 Monaten Eigenthümer von wenigstens 5 Actien und als solche in dem Actienregister der Gesellschaft verzeichnet sind.

Der nicht persönlich erscheinende Aktionär kann durch einen erscheinenden stimmberechtigten Aktionär sich vertreten lassen. Zu dessen Legitimation soll eine, durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Vollmacht unter Privatunterschrift genügen.

Fünf bis zehn Actien geben Recht auf eine Stimme, elf bis zwanzig Actien geben Recht auf zwei Stimmen, ein und zwanzig bis vierzig Actien geben Recht auf drei Stimmen, ein und vierzig bis achtzig Actien geben Recht auf vier Stimmen, ein und achtzig bis hundert Actien geben Recht auf fünf Stimmen.

Zehn Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionär für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammengenommen ausüben kann.

Art. 33.

Alljährlich findet im Monat März die gewöhnliche Generalversammlung zu Köln statt. Die Einladungen dazu geschehen durch eine Benachrichtigung, welche mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermine in die im Art. 48 bestimmten Zeitungen eingedruckt wird.

Art. 34.

Die gewöhnliche Generalversammlung hat folgende Functionen:

1. Sie nimmt den Bericht, welchen der Verwaltungsrath ihr über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres und den Zustand der Gesellschaft erstattet, so wie den Bericht der Rechnungsrevisoren entgegen,
2. sie beräth und beschließt über die etwa von den Rechnungsrevisoren gezogenen und durch den Verwaltungsrath nicht erledigten Konten,
3. sie wählt in Gemäßheit der Art. 19—22 die Mitglieder des Verwaltungsrathes und in Gemäßheit des Art. 30 die Rechnungs-Revisoren,
4. sie beräth und beschließt über die Vorschläge, welche der Verwaltungsrath zu machen hat, so wie über diejenigen, welche von einzelnen Actionären ausgehen, insofern der Vorschrift des Art. 39 genügt ist.

Art. 35.

Die Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrath zu jeder Zeit außerordentlich zusammen berufen werden. Dies muß geschehen, sobald ein Viertel sämmtlicher Actionäre es verlangt. Die Einladungen erfolgen in derselben Weise, wie für die gewöhnliche Generalversammlung angeordnet ist (Art. 33); auch wird in derselben Art. beraten und beschlossen (Art. 34).

Art. 36.

Jede Generalversammlung kann auf den einstimmigen Antrag der Rechnungsrevisoren beschließen, daß von den Fonds der Gesellschaft, welche nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben baar in Kasse oder bei den Bankhäusern disponibel zu halten sind, ein von ihr zu bestimmender Betrag durch den Verwaltungsrath in der Art anzulegen sei, wie dieses durch den Art. 43 für die Gelder der Reserve vorgeschrieben ist. Auch kann die Generalversammlung auf den Antrag eines Actionärs einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der in Gemäßheit der Art. 19 und 21 ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

Art. 37.

Ueber eine Veränderung der Statuten kann die Generalversammlung nicht beschließen, als wenn die anwesenden Actionäre zwei Drittel sämmtlicher Aktien besitzen resp. vertreten und nur mittelst einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen.

Wenn jedoch eine erste Versammlung die zwei Drittel der Aktien nicht in sich enthält, so wird sie aufs Neue berufen und beschließt in dieser zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, aber auch nur mittelst der Majorität von zwei Dritteln der Stimmen.

Die vorzuschlagende Veränderung der Statuten muß, um in der Generalversammlung in Betrachtung genommen werden zu können, in der Berufungsbenechtigung summarisch angegeben sein, und die Beschlüsse, welche die Generalversammlung darüber faßt, bedürfen, um wirksam zu werden, der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 38.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Die vier ältesten Aktienbesitzer der Versammlung sind die Scrutatoren. Das Sitzungsprotokoll wird notariell aufgenommen und nachdem es von der Versammlung genehmigt worden, von dem Bureau unterzeichnet.

Art. 39.

Ein nicht vom Verwaltungsrathe ausgehender Vorschlag kann in der Generalversammlung nur dann in Betrachtung genommen und zur Beschlußnahme gebracht werden, wenn derselbe spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe von einem stimmberechtigten Actionäre schriftlich mitgetheilt worden war.

Fünfter Abschnitt.
Bilanz, Gewinnvertheilung, Reserve.

Art. 40.

Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und die Bilanz wird auf diesen Tag vom Verwaltungsrathe gezogen, zum ersten Male am 31. Dezember nach dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft. Bei der Ziehung der Bilanz soll der Grundsatz leitend sein, daß das Vermögen der Gesellschaft eher zu niedrig als zu hoch zu veranschlagen ist. Demgemäß sollen namentlich:

- a. nur diejenigen Versicherungsprämien als in das Activum der Gesellschaft gehörig betrachtet werden, welche für die mit dem 31. Dezember oder früher ausgelaufene Versicherungsperiode eingenommen sind; und
- b. die am 31. Dezember etwa noch nicht regulirten Hagel-Entschädigungsforderungen mit ihrer vollen Summe in das Passivum der Gesellschaft gestellt werden.

Art. 41.

Die Bilanz wird den Revisoren vor dem Ablaufe des Monats Januar zugestellt. Es sind denselben 4 Wochen für die Untersuchung gegeben.

Art. 42.

Die Höhe der aus dem vorhandenen Reingewinn an die Actionäre zu zahlenden Dividende wird durch den Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 43.

Es soll aber ein Theil der nach Ausföderung der nach Art. 40 zurücklegenden Fonds erübrigten Prämieeneinnahme in die Reserve gelegt werden und zwar mindestens ein Drittel, so lange die Reserve nicht 300,000 Thaler beträgt und von da an mindestens ein Viertel, bis dieselbe auf 500,000 Thaler sich beläuft. Fernerhin kann die Zurücklage in die Reserve geringer sein und endlich ganz aufhören, wenn und so lange die Reserve eine Million Thaler beträgt.

Die zur Reserve gehörigen Gelder müssen durch den Verwaltungsrath entweder auf sichere, im Inlande gelegene Hypotheken oder in preussischen Staatspapieren, in Schulbuchsreibungen preussischer Staats- und Landschaftsinstitute, in preussischen Bankantheilen oder endlich in Werthpapieren, denen ein Erträgniß durch den preussischen Staat gewährleistet ist, angelegt werden.

Der Verwaltungsrath hat die Mittel zu den von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erst dann aus dem Reservefonds zu entnehmen, wenn dieselben nicht aus den eingegangenen Jahresprämien und den angelegenen Beträgen bestritten werden können.

Art. 44.

Alle Dividenden, welche nicht binnen fünf Jahren abgehoben sind, sind verjährt zu Gunsten der Gesellschaft.

Sechster Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft, Liquidation.

Art. 45. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher das Gesellschaftskapital der

Gesellschaft um die Hälfte vermindert hat, so muß der Verwaltungsrath nicht nur dieses unverzüglich öffentlich bekannt machen und der Königlichen Regierung zu Köln anzeigen, sondern auch sofort eine außerordentliche Generalversammlung zum Behuf der Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft berufen.

Art. 46.

Die Gesellschaft kann auch unter bessern Umständen in einer außerordentlich für diesen Zweck berufenen Generalversammlung sich auflösen, aber nur, wenn in ihr die Eigenthümer resp. Vertreter von drei Vierteln des ganzen Aktienkapitals es verlangen, und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 47.

Dieselbe Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat die Art der Liquidation festzustellen, und zu deren Bewirkung eine Kommission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern zu ernennen, deren Namen durch die im Art. 46 bezeichneten Blätter bekannt zu machen sind.

Die Liquidationskommission besitzt die Befugnisse, welche der Art. 25 vom Verwaltungsrathe beigelegt hat, insofern nicht die Generalversammlung beschränkende Bestimmungen trifft.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf aber nur in dem Maße erfolgen, als die Sicherstellung der laufenden Versicherungsverträge und der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft gestattet, jedenfalls nicht vor der durch den §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1844 vorgeschriebenen Frist.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48.

Die Gesellschaft bedient sich für die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen des zu Berlin erscheinenden „Preussischen Staatsanzeigers“ und der zu Köln erscheinenden „Kölnischen Zeitung“.

Geht eines dieser Blätter aus, so soll das andere so lange genügen, bis die nächste gewöhnliche Generalversammlung der Gesellschaft an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung zu Köln ist berechtigt, anstatt der vorgenannten resp. von der Generalversammlung bestimmten Blätter andere zu bestimmen.

Art. 49.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes bei der Gesellschaft einen Kommissar für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gütlich hören und ihre Berathungen betwohnen, sondern auch zu jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie von ihren Werthbeständen Einsicht nehmen.

Art. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe sollen durch zwei von den Aktionären zu erwählende, in Köln wohnende Schlichter, oder, falls diese

Appell und Cassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so erimmt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Köln oder, wenn dieser selbst Aktionär ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Auch gegen das Urtheil des Obmanns ist weder Appell noch Cassation zulässig.

Achter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 51.

Es wird hierdurch den **Mitgliedern** der Gesellschaft, **Herrn Ralte, Meumann und Dypenheim**, und zwar allen dreien zusammen so wie Jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit der Andern, mit dem Rechte der Substitution, Austrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen so wie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die königlichen Behörden vorschreiben oder empfehlen werden. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle dieser Urkunde beitretenden Aktionäre eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in diese vorliegenden Statuten aufgenommen wären.

Art. 52.

Die Gesellschaft kann nach erlangter landesherrlicher Genehmigung nicht eher ihre Geschäfte beginnen, als bis sie der königlichen Regierung zu Köln die Unterbringung des durch den Art. 6 bestimmten Actienkapitals von zwei Millionen Thalern wird nachgewiesen haben. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffentlichung der landesherrlich genehmigten Gesellschaftsstatuten im Amtsblatt der erwähnten königlichen Regierung geführt sein, so kann das königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

Berlin den 10. October 1853.

Anlage A.

Nicht Tage
 Einen Monat nach Wiederlicht zahle (n) ich (wir) gegen diesen meinen (unsern) Sola-Wechsel, insofern mir (uns) derselbe binnen längstens 30 Jahren, von heute präsentirt wird, an die Ordre des Verwaltungsrathes der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von und leiste (n) zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.
 Ich (wir) nehme (n) domicil bei in Köln, wo die Präsentation dieses Wechsels stattfinden soll und wo ich (wir) Zahlung zu leisten verpflichtet sein will (wollen.)

Anlage B.

Actie No.
 Der (die) Eigentümer dieser Actie ist (sind) mit einem Aktienkapitale von 500 Thalern bei der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft theilhaftig. Der (die) selbe hat (haben) dieses Actienkapital durch Baarzahlung von 100 Thalern und durch Ausstellung eines 8 Tage und eines einen Monat nach Wiederlicht zahlbaren Sola-

Wechsels von vierzig und resp. hundertsechzig Thalern gedeckt und dadurch alle statutenmäßigen Rechte eines Actionärs erworben. Nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft kann das Eigenthum dieser Actie auf einen andern übergehen.
 Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
 Verwaltungsräthe. Direktor.

Anlage C.

Serie Dividende-Coupon No

zu der Actie No.

Inhaber empfängt am 1. Mai 18 . . . gegen diesen Coupon zu Köln an der Kasse der Gesellschaft die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Jahr 18
 Köln, den
 Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
 Verwaltungsräthe. Direktor.

Die vorstehenden Statuten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin den 23. November 1853.

(L. S.)

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten

Im Allerhöchsten Auftrage

(gez.) von Westphalen.

II. Geschäftsplan

der Actiengesellschaft „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.“

§. 1.

Zur Beforgung der Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Versicherungssuchern werden Hauptagenturen errichtet, welche die Befugniß haben, Versicherungsverträge Namens der Gesellschaft mit verbindender Kraft für dieselbe zu vollziehen.
 Die Gesellschaft trägt Sorge, daß Formulare zu Versicherungs-Anträgen bei allen Agenten unentgeltlich zu erhalten sind.

§. 2.

Nicht bloß der Eigenthümer der zu versichernden Gegenstände kann Versicherung nehmen sondern auch jeder Andere, welcher an denselben ein Interesse hat, z. B. der Verpächter des betreffenden Gutes.

§. 3.

Es können sowohl einzelne Gattungen von Früchten, Pflanzen u. s. w. als der gesamte Bestand einer Ackerwirthschaft, einer Gärtnerei u. s. w. versichert werden.

§. 4.

Die Versicherungsverträge können zu jeder Zeit des Jahres abgeschlossen werden. Der Beginn und die Dauer der Versicherung wird durch die Police festgestellt.

§. 5.

Die Feststellung des Quantums und des Werthes der zu versichernden Gegenstände ist dem Versicherungssucher überlassen. Sollte die Gesellschaft aber die Beträge für übertrieben erachten, so kann sie deren Ermäßigung verlangen und bei nicht erzielter Einigung die Versicherung ablehnen.

§. 6.

Bei Bemessung der Entschädigung gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nur gegen Schäden deckt, nicht eine Bereicherung des Versicherten zur Folge haben soll. Es kann demnach kein größeres Quantum, als zur Zeit des Hagelschadens vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschaden nicht stattgehabt hätte, vorhanden gewesen sein würde, vergütet werden.

Der Berechnung der Entschädigung wird der Preis zur Zeit der Abschätzung des Hagelschadens zu Grunde gelegt:

Wenn das Quantum größer oder der Preis höher ist als die Versicherung, so hat die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältnisse der versicherten Summe zu dem Werthe zu tragen.

§. 7.

Der Versicherte oder sein Vertreter muß den eingetretenen Hagelschaden der Hauptagentur des Bezirks binnen einer durch die Police zu bestimmenden Frist mittelst Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung anzeigen, welche jeden Falls den Tag und die Stunde des stattgefundenen Hagelschlags und die von demselben betroffenen Posten der Versicherung enthält.

Die Nichtabsendung der Benachrichtigung binnen der bestimmten Frist gilt als stillschweigende Erklärung, daß für die betreffende Beschädigung eine Vergütung nicht verlangt wird.

§. 8.

Die Gesellschaft bestimmt die Zeit, zu welcher der Schade ermittelt werden soll, ohne daß sie jedoch den Termin dazu bei einzuerntenden Gegenständen über die Zeit der Aernte, bei andern Gewächsen über die Zeit der beendigten Vegetation, bei nicht zum Pflanzenreich gehörigen Gegenständen über 14 Tage nach Empfang der Schadensanzeige hinaus verschieben kann.

Wird bei Verschiebung der Schadenermittlung nicht gleichzeitig durch Uebereinkunft beider Parteien oder durch von denselben zugezogene Sachverständige der Zustand festgestellt, worin sich die vom Hagel beschädigten Früchte und Gewächse vor der Beschädigung befunden haben, so soll bei der spätern Schadenermittlung für den Fall, daß nicht ein Anderes dargethan wird, angenommen werden, es sei der Zustand der Früchte und Gewächse der gewöhnliche gewesen.

§. 9.

So lange nicht der Verlauf des Hagelschadens bedingungsmäßig festgestellt ist, darf der Versicherte so wenig mit dem beschädigten als mit den unbeschädigt gebliebenen Theilen des betreffenden Gegenstandes eine andere Veränderung vornehmen, als zu deren Erhaltung erforderlich ist, es sei denn, daß die Gesellschaft ausdrücklich und schriftlich darin willigt. Auch hat er, wie ein guter Hausvater dafür zu sorgen, daß nicht durch Dritte eine Veränderung daran bewirkt werde. Die Befreiung der einen oder andern dieser Verpflichtungen zieht den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich. Versicherte Glasarbeiten jedoch, welche durch den Hagel zerstört sind, kann der Versicherte sofort ersetzen lassen, nachdem er durch zwei unparteiische, die Qualitäten vollgültiger Beweiszeugen besitzende Personen den Thatsbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 10.

Die Ermittlung des Schadens wird, wenn der Versicherte und die Gesellschaft über die Größe desselben oder über die Art der Abschätzung sich nicht einigen, durch Sachverständige bewirkt. Zu dem Ende hat sowohl der Versicherte als der Vertreter der Gesellschaft zu dem sich nach §. 8. ergebenden Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu wählen und denselben der andern Partei zu bezeichnen. Bewirkt eine Partei die Wahl und Bezeichnung nicht binnen Tagesfrist, nachdem sie von der andern Partei dazu angefordert worden ist, so kann die Letztere auch den zweiten Sachverständigen ernennen. Bevor die Sachverständigen in Funktion treten, wird für den Fall, daß ihr Urtheil nicht übereinstimmend ausfallen sollte, ein dritter Sachverständiger von ihnen oder wenn sie sich über die Wahl desselben nicht einigen können, durch den Versicherten aus drei ihm von dem Vertreter der Gesellschaft bezeichneten Personen ernannt. Dieser dritte Sachverständige tritt erst in Funktion, wenn die beiden ersten Sachverständigen eine Vereinigung ihres Urtheils vergeblich versucht haben, und sein Urtheil entscheidet auch dann, wenn es mit keinem der andern Urtheile übereinstimmt.

Als Sachverständige sind nicht Personen zulässig, welche nach dem Gesetze als vollgültige Beweiszeugen zurückgewiesen werden können, auch nicht Actionäre und Beamte der Gesellschaft, sodann auch nicht solche, welche bei einer schwebenden Hagelentschädigungsangelegenheit, gleichviel welche Versicherungsgesellschaft dieselbe angeht, ein Interesse haben.

Den Sachverständigen ist gestattet, nach pflichtmäßigem Ermessen und ohne Beobachtung bestimmter Normen alle Thatsachen zu ermitteln und festzustellen, welche ihnen zur Beurtheilung des Schadensbetrages erheblich erscheinen.

Die Reisekosten, Diäten und Gebühren der Sachverständigen werden nach der am Orte des Hagelschadens für gerichtlich bestellte Sachverständige geltenden Taxe, die übrigen Kosten nach Auslage liquidirt. Dieselbe werden, falls die Abschätzung keinen solchen Schaden, der zu Lasten der Gesellschaft ist, ergibt, vom Versicherten getragen. Im andern Falle sind dieselben zu Lasten der Gesellschaft, welche dagegen 5 Prozent von dem Hagelentschädigungsbetrage in Abzug bringt. Dieser Abzug darf jedoch nicht die wirklich erwachsenen Kosten und in keinem Falle vierzig Thaler übersteigen.

§. 11.

Findet eine Partei sich durch die bewirkte Schadenermittlung benachtheiligt, so kann sie eine zweite Abschätzung verlangen, welche in der durch §. 10. festgesetzten Weise vorzunehmen ist.

Die durch diese zweite Abschätzung zu Stande gekommene Feststellung des Schadens ist endgültig, und es steht keinem der Parteien der Rechtsweg in dieser Beziehung zu.

Die Kosten der zweiten Abschätzung sind zu Lasten der Partei, welche sie verlangt hat.

§. 12.

Die Feststellung des Schadens, möge sie durch unmittelbare Verständigung zwischen

dem Versicherten und der Gesellschaft oder durch Sachverständige erfolgt sein, bildet kein Präjudiz für die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage gehört bei mangelnder Einigung zur richterlichen Entscheidung.

§. 13.

Jeder neue Hagelschlag auf denselben Gegenstand erfordert eine neue Anmeldung und eine neue Abschätzung, welche die frühere Abschätzung ansieht. Ist schon eine Entschädigung gezahlt, so wird diese auf die aus der neuen Abschätzung sich ergebende Entschädigungssumme angerechnet.

§. 14.

Wenn Halm- oder Hülsenfrüchte durch Hagelschlag in einer Jahreszeit betroffen werden, welche noch eine zweite Bestellung mit entsprechenden Gewächsen zuläßt, so kann der Versicherte zum Behuf der anderweitigen Benutzung des Grundstücks die sofortige Ermittlung des Schadens verlangen; derselbe hat aber dann nur auf die Hälfte des ermittelten Schadens Anspruch. Dagegen kann die Gesellschaft, wenn nicht nur der bezeichnete Fall vorhanden ist, sondern auch der Hagelschaden mindestens $\frac{3}{4}$ des Bestandes umfaßt, ihrer Entschädigungspflicht dadurch genügen, daß sie dem Versicherten $\frac{3}{5}$ des gleich zu ermittelnden Schadens bezahlt.

Über ob der Fall einer möglichen zweiten Bestellung mit entsprechenden Gewächsen so wie der eines mindestens $\frac{3}{4}$ des Bestandes umfassenden Hagelschadens vorliegt, ist in Ermangelung einer Einigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft von Sachverständigen zu entscheiden, welche nach Maßgabe von §. 10. ernannt und remunerirt werden und deren Ausspruch endgültig ist.

Die Kosten der fraglichen Feststellung sind zu Lasten der Partei, welche sie verlangt hat.

§. 15.

Für den Hagelschlag, welcher eine neue Bestellung trifft, hat die Gesellschaft nur dann Entschädigung zu leisten, wenn sie sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 16.

Der Schaden, welcher weniger als ein Zwölftel der besondern Summe beträgt, wozu ein Gegenstand versichert ist, fällt nicht der Gesellschaft zur Last, es sei denn, daß die Police eine abweichende Bestimmung enthält.

§. 17.

Die Gesellschaft vergütet die ihr zur Last fallende Entschädigung in baarem Gelde an dem Orte der Hauptagentur des Bezirks binnen Monatsfrist nach Feststellung des Betrags.

§. 18.

Hinsichtlich aller Feststellungen, wozu nach eingetretenem Hagelschlag Anlaß ist, kann, außer dem Director der Gesellschaft, der Hauptagent des Bezirks oder der für denselben zu dem bezeichneten Behufe bestellte Vertreter gegen den Versicherten Erklärungen abgeben, welche die Gesellschaft verbinden.

§. 19.

Die Versicherungsprämien werden nach Maßgabe des größern oder geringern Grades der Gefährlichkeit der Gegenstände und der Verlichkeit derselben bestimmt. Der festgestellte in der Police ausgedrückte Prämienfuß bleibt während der ganzen Dauer des Vertrages unverändert.

§. 20.

Der Versicherte hat außer dieser Prämie nur den etwaigen Staatsstempel der Police,

Verdunstung? schlingung?

die Polizeegebühr und das durch seine Versicherung veranlaßte Porto zu tragen.

Dem vorstehenden Geschäfts-Plane der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 23. November 1853.

(L. S.)

Für den Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten

Im Allerhöchsten Auftrage

(gez) von Westphalen.

Verlag des Verlagsbuchhandlers von Engelmann in Berlin, Unter den Linden 15.

Engelmann'sche Buchdruckerei.